

Dr. Stephan Pernkopf
Landesrat

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 16.06.2014
zu Ltg.-**401/A-5/79-2014**
-**Ausschuss**



Herrn Präsident
des NÖ Landtages
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 16. Juni 2014

LR-P-L-397/036-2014

im Hause

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Dr. Krismer-Huber betreffend Luxuspauschalen – Umsetzung auf Landesebene, zu Zahl Ltg.-401/A-5/79-2014, darf ich folgende Beantwortung übermitteln:

Die Beantwortung einer Anfrage durch ein Regierungsmitglied ist durch die NÖ Landesverfassung 1979, die Geschäftsordnung des Landtages von NÖ sowie der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung vorgegeben. Das Anfragerecht bezieht sich dementsprechend nur auf Angelegenheiten der Landesvollziehung. Da sich die beiden ersten Fragen auf eine Bundesregelung beziehen unterliegen diese beiden Fragen nicht dem Anfragerecht gem. § 39 LGO 2001.

Zu den übrigen Fragen teile ich mit, dass aufgrund der bundesgesetzlichen Regelung in Niederösterreich Überlegungen angestellt werden. Ob und wie weit der NÖ Landtag eine diesbezügliche Regelung übernehmen wird oder eine vom Bundesgesetz abweichende Regelung beschließen wird obliegt dem NÖ Landtag und kann zum derzeitigen Zeitpunkt wohl auch nicht dem Anfragerecht unterliegen bzw. können Detailfragen demgemäß nicht beantwortet werden.

Mit freundlichen Grüßen

LR Dr. Stephan Pernkopf eh.

